Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/12/22 1Ob212/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1965

Norm

ABGB §365 C2

Rechtssatz

Der Oberste Gerichtshof hat wohl in ständiger Rechtsprechung die Unwirksamkeit einer ausländischen Konfiskation rücksichtlich des außerhalb des konfiszierenden Staates gelegenen Vermögens angenommen. Eine Ausdehnung dieses Grundsatzes auf im konfiszierenden Staate gelegene Sachen, die später, nach Besitzergreifung durch den konfiszierenden Staat, ins Ausland (nach Österreich) gelangt sind, erscheint jedoch im Hinblick auf die Territorialhoheit des konfiszierenden Staates zu weitgehend.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 212/65
  Entscheidungstext OGH 22.12.1965 1 Ob 212/65
  EvBl 1966/153 S 204 = SZ 38/226

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0012667

Dokumentnummer

JJR_19651222_OGH0002_0010OB00212_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at